



Menschenrechtsbeirat
Geschäftsstelle
Bundesministerium für Inneres

A-1014 WIEN, Minoritenplatz 9
Telefon: +43/1/53 126 – 3501
Fax: +43/1/53 126 – 3504
office@menschenrechtsbeirat.at
www.menschenrechtsbeirat.at

Stellungnahme des Menschenrechtsbeirates zum Begutachtungsentwurf der „Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der die Anhalteordnung geändert wird“

Der Menschenrechtsbeirat hat in seiner 56. Sitzung am 6. Dezember 2005 nachfolgende Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf „Anhalteordnung – Neu“ des BMI beschlossen:

Der Menschenrechtsbeirat wurde bereits in einem frühen Stadium der Erarbeitung der „Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der die Anhalteordnung geändert wird“ einbezogen und konnte so bereits im Vorfeld die Aufnahme einer Reihe von Verbesserungen in den Begutachtungsentwurf erreichen.

Die beispielhafte Einbeziehung wird vom MRB ebenso geschätzt, wie das offenkundige Bemühen des BMI, mit dem vorliegenden Begutachtungsentwurf dem menschenrechtlichen Diskurs der letzten Jahre Rechnung zu tragen. Besonderen Stellenwert misst hierbei der Menschenrechtsbeirat der rechtlichen Verankerung der bewährten Pilotprojekte der *Offenen Stationen* gemäß § 5a des Begutachtungsentwurfs bei.

Der Menschenrechtsbeirat erachtet es jedoch weiterhin für erforderlich, folgende Anregungen zur gegenständlichen Verordnung an die Frau Bundesminister für Inneres mit der Bitte um Prüfung heranzutragen:

1. Die Definition und Verwendung von „Haft Raum“, „Verwahrungsräume“ und „Zelle“ sollte mit der Zielstellung überarbeitet werden, ungerechtfertigte Differenzierungen zu vermeiden. So erscheint beispielsweise nicht klar,
 - ? ob § 3 ~~(4)~~⁴ (3) auch „Verwahrungsräume“ bzw. „Haft Räume“ erfassen soll von der Regelung, dass Aufsichtsorgane sich nur in Gegenwart eines Zweiten in Zellen begeben dürfen, in denen Häftlinge des anderen Geschlechts angehalten werden;
 - ? ob die Regelung in § 4 (1a), dass Haft Räume so gelegen und beschaffen sein müssen, dass die Anhaltung der Gesundheit der darin untergebrachten Menschen nicht schaden kann, auf „Zellen“ und „Verwahrungsräume“ gleichermaßen anzuwenden ist;

¹ Hinweis, 09.01.2006: War in der Stellungnahme falsch erfasst; richtig § 3 (3) AnhO neu.

- ? ob die mit § 4 (4)² in den Hafträumen vorgeschriebenen geeigneten Einrichtungen zur Verständigung der Aufsichtsorgane gleichermaßen für „Zellen“ und „Verwahrungsräume“ vorzusehen sind;
 - ? ob jene Menschen, deren Haftunfähigkeit gemäß § 7 (1) festgestellt wurde, auch nicht in „Verwahrungsräumen“ angehalten werden dürfen;
2. Untersuchungen der im BMI eingerichteten AG „Suizidprävention“ haben ergeben, dass das größte Suizidrisiko während einer Anhaltung im Bereich der Sicherheitsexekutive bei der Gruppe der Verwahrungshäftlingen (Festnahme aufgrund richterlichen Haftbefehls oder bei Tatbegehung; Anhaltung im Bereich der Sicherheitsexekutive bis maximal 48 Stunden) besteht. Eine wesentliche suizidpräventive Maßnahme wird daher in der Vermeidung der Anhaltung von Verwahrungshäftlingen in Einzelhaft gesehen, soweit dies die Umstände der zugrunde liegenden Straftat oder das Interesse anderer Verwahrungshäftlinge erlauben. Zu prüfen wäre, ob auf die Sonderbestimmung zu Verwahrungshäftlingen in § 5 Abs. 2 nicht verzichtet werden und mit den allgemeinen Bestimmungen zur Anhaltung in Einzelhaft das Auslangen gefunden werden kann.
 3. In § 10 Abs. 4 sollte - im Lichte der Diskussionen in den letzten Monaten - der Teilsatz „Häftlinge, die in Hungerstreik treten“ mit dem Passus „oder die Aufnahme von Flüssigkeit verweigern“ ergänzt werden.
 4. Bei der Verpflegung von angehaltenen Fremden sollte über die in § 13 (2) angeführten Gründe (ärztliche Anordnung, religiöse Gebote) auch auf die Ernährungsgewohnheiten in den Herkunftsländern Rücksicht genommen werden.
 5. Den gegenüber dem BMI bereits in vielfacher Form kommunizierten Grundsatz entsprechend, dass bei Hungerstreik keine „Strafsanktionen“ gesetzt werden sollten, wird dringend angeregt, dass in § 14 Abs. 2, Zif. 1 der zweite Halbsatz „insbesondere im Falle eines Hungerstreiks;“ ersatzlos gestrichen wird.
 6. Das in § 15 Abs. 1a vorgeschlagene Gebot, Beschäftigung der angehaltenen Personen durch entsprechende Anregungen und Angebote zu fördern, weist grundsätzlich in die richtige Richtung, sollte jedoch weitgehender gefasst und daher „fördern“ durch „gewährleisten“ bzw. „sicherstellen“ einer angemessenen Betätigung von angehaltenen Personen ersetzt werden.
 7. Zu überprüfen wäre ein möglicher Widerspruch zwischen den in § 15 (2) genannten Radio- und Fernsehgerät mit *Batteriebetrieb* (dürfen verwendet werden) zu den in § 9 (1) angeführten *Elektrogeräten* (Bewilligung des Kommandanten erforderlich). Allenfalls wäre in § 9 (1) bei der Aufzählung der Elektrogeräte der Zusatz „in Gemeinschaftszellen“ einzufügen.
 8. In der Praxis werden derzeit Schubhäftlinge nicht entsprechend ihres Anteils an den angehaltenen Personen an der Hausarbeit beteiligt. In § 16 soll daher verankert werden, dass Schubhäftlinge entsprechend ihres Anteils an den angehaltenen Personen zur Hausarbeit im Inneren eingesetzt werden sollen.
 9. Mittellosen Schubhäftlingen sollte in § 19 das Führen von Telefongesprächen zur Aufnahme des Kontaktes auch mit der Schubhaftbetreuung unentgeltlich gestattet werden.

² Hinweis; 9.1.2006: s. § 4 (5) AnhO neu.

10. Die Einschränkung des Rechts, sich beim Kommandanten zu beschweren, auf eine „andauernde Verletzung“ eines aus der AnhO erwachsenden Rechts könnte missverständlich aufgefasst werden. Es sollte entweder in der Verordnung selbst oder zumindest in den Erläuterungen klar gestellt werden, dass bei bereits abgeschlossenen Verletzungen gegen Rechte, die aus der Anhalteordnung erwachsen, eine Beschwerde an den UVS möglich ist.
11. Aus rechtsstaatlicher Sicht scheint es geboten, in § 24 Abs. 3 eine Belehrungspflicht über die Beschwerdemöglichkeit gem. §88(2) SPG aufzunehmen.
12. Jene Bestimmungen, welche bei der kurzen Anhaltung jedenfalls zu gelten haben wären in § 27 - ähnlich wie in der bisherigen Bestimmung - konkret anzuführen. Erst nach diesem „Katalog“ soll der Hinweis auf die sinngemäße Anwendung der übrigen Bestimmungen im Abschnitt I und II erfolgen. Dieser „Katalog“ sollte überdies in den Anschlag aufgenommen werden.

Abschließend bringt der Menschenrechtsbeirat seine Unzufriedenheit mit zwei Regelungen zum Ausdruck, die jedoch durch die Verordnung nicht gelöst werden können, da sie durch das Fremdenpolizeigesetz bzw. durch das Verwaltungsstrafgesetz vorgegeben werden:

1. Gemäß § 79 (1) Fremdenpolizeigesetz 2005 gilt für die Anhaltung in Schubhaft § 53c (1) VStG und somit dass *„männliche Häftlinge jedenfalls von weiblichen Häftlingen getrennt zu halten“* sind. In § 4 (3) AnhO gilt daher unverändert „Frauen sind von Männern ... getrennt zu verwahren.“ Die vom MRB empfohlene gemeinsame Anhaltung von Ehegatten u. ä. kann daher derzeit offensichtlich keinen Eingang in die AnhO neu finden.
2. Der Umstand, dass § 54 (1) VStG nur Verwaltungsstrafverbüßer, nicht jedoch Schubhäftlinge von Vollzugskosten entbindet, wird als sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung erachtet.

Der Menschenrechtsbeirat drängt darauf, dass im Zuge der nächsten Novellierung des Fremdenpolizeigesetzes bzw. des Verwaltungsstrafgesetzes bei Schubhäftlingen die gemeinsame Anhaltung von Ehegatten (in den tatsächlich nachvollziehbaren Fällen auch von Lebensgefährten), Geschwistern sowie Kinder und Eltern ermöglicht und eine Ungleichbehandlung von Verwaltungsstrafhäftlingen und Schubhäftlingen bzgl. Vollzugskosten bei Verrichtung von Hausarbeit beseitigt wird.

Anm. Zitierte Paragraphen beziehen sich auf jene des Begutachtungsentwurfes

Wien, am 7. Dezember 2005